



NR. 369 | 17.11.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste

getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung

der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

vom 11.11.2020

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31.10.2020 (GV. NRW. 2020 S. 1046) hat das Rektorat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2 Lehrveranstaltungen

§ 3 Prüfungen

§ 4 Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Einschreibung, Beurlaubung und Regelstudienzeit

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 7 Geheime Abstimmung

III. Abschnitt: Wahlen von Gremien

§ 8 Wahlen für Senat, Fachbereichsräte, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 9 Amtszeit

§ 10 Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste trifft durch diese Ordnung abweichende Regelungen von den geltenden Hochschul- und Prüfungsordnungen, um den durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise entstandenen und zu befürchtenden Herausforderungen hinsichtlich Lehre und Studium, hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu begegnen.

(2) Bestimmungen in den Hochschulordnungen, welche den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind weiterhin gültig, aber insoweit nicht anwendbar.

(3) Die Befugnis des Senats und der Fachbereichsräte nach dem Kunsthochschulgesetz zum Erlass

von Ordnungen, auch auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, bleibt unberührt. Werden nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 Ordnungen durch den Senat oder die Fachbereichsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder geändert und dadurch Regelungen getroffen, welche den Regelungen des Rektorats nach dieser Ordnung widersprechen, so gehen diese den rektoratsseitig getroffenen Regelungen vor. Die Befugnis des Rektorats nach Absatz 1 bleibt unberührt.

Der Senat und der Fachbereichsräte können in Ordnungen regeln, dass die Regelungen des Rektorats zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, außer Kraft treten, als dies in dieser Ordnung des Rektorats bestimmt ist.

I. Abschnitt: Lehre und Studium

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen finden auf elektronischem Weg oder in Präsenz unter Einhaltung der Regelungen über die infektionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Lehr- und Prüfungsbetriebs, welcher in physischer Anwesenheit der teilnehmenden Personen durchgeführt werden soll, statt.

(2) Art und Weise der angebotenen Lehrveranstaltungen können bedingt durch die Corona-Krise von den Vorgaben des Studienverlaufsplans und/ oder des Modulhandbuchs abweichen. Die Fachbereiche unterbreiten dem Rektorat diesbezüglich Vorschläge. Der Beschluss des Rektorats bezüglich der möglichen distance learning- Lehrangebote ist auf der Homepage zu veröffentlichen bzw. im Folkwang Organizer (LSF) zugänglich zu machen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen kann das Rektorat die Anzahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen begrenzen sowie regeln, dass und welche Lehrveranstaltungen in digitaler Form oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit durchgeführt werden.

Regelt das Rektorat keine Teilnahmebegrenzung, dürfen an Präsenzlehrveranstaltungen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen; Präsenzprüfungen gelten nicht als Lehrveranstaltung in diesem Sinne. Dies gilt nur innerhalb der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und tritt hinter diese zurück, wenn das Infektionsschutzrecht striktere Maßnahmen ergreift.

(3) Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung regeln, finden für diese Lehrveranstaltung keine Anwendung, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt wird, es sei denn Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.

(4) Studierende, die in einem Studiengang an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben

sind, sind berechtigt, Lehrveranstaltungsangebote eines anderen Studiengangs wahrzunehmen, wenn diese für den eigenen Studiengang anrechenbar sind.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen durch „kleine“ Zweithörer*innen und Gasthörer*innen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für an der Folkwang Universität der Künste zugelassene Jungstudierende.

§ 3

Prüfungen

(1) Änderungen der Prüfungsform und/ oder der Modalitäten der Prüfung werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fachbereiche beschlossen und bekannt gegeben. Für die Geltungsdauer dieser Ordnung treten diesbezügliche Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen zurück.

(2) Es ist möglich, dass die Form und/ oder die Dauer der Prüfung abweichend von den Regelungen in Studienverlaufsplan und Modulhandbuch festgelegt wird. Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online- Prüfungen) abgenommen werden.

(3) Die Fachbereiche achten bei der Durchführung von studienrelevanten Prüfungen auf die Einhaltung des auf die Corona Krise bezogenen Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der Studierenden, die alle gleichermaßen von der Epidemie betroffen sind.

(4) Leistungen von Prüfungen können unbenotet bleiben oder es kann entschieden werden, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.

(5) Studierende, die nach der Ablegung von Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, müssen für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für die Zwecke der Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben. Dies gilt auch im Fall eines Hochschulwechsels, wenn eine Einschreibung an Folkwang Universität der Künste nicht mehr besteht.

(6) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen; dies gilt nicht im Fall eines Täuschungsversuchs. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Diese Regelungen gelten für Prüfungen des Sommersemesters 2020 vorbehaltlich anderer Regelungen des Rektorats und für Prüfungen anderer Semester nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorats. Eine Prüfung bleibt auch dann dem Sommersemester 2020 zugeordnet, wenn sie zeitlich erst im Wintersemester 2020/2021 abgenommen wird, wenn sie Teil einer Lehrveranstaltung des Sommersemesters ist.

Das Rektorat prüft in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf die Chancengerechtigkeit im Studium sowie auf den Anteil in digitaler Form durchgeführter Lehrveranstaltungen des Studienganges, ob und inwiefern angesichts der Herausforderungen, die

durch die Epidemie entstehen oder entstanden sind, Regelungen im Sinne des Absatzes 6, Sätze 1 und 2 getroffen werden.

Trifft das Rektorat für einen Studiengang keine Regelung, gelten Prüfungen dieses Studienganges, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der für die Abnahme dieser Prüfung gelten den Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden werden, als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden.

(7) Die Vorlage eines ärztlichen Attests für die Erklärung des Rücktritts von einem Prüfungsversuch ist auch in elektronischer Form möglich. Das Attest ist spätestens drei Tage nach der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4

Eignungsprüfungsverfahren; Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

Das Rektorat beschließt über

- die von den Fachbereichen vorzuschlagenden abweichenden Termine der Eignungsprüfung für die jeweilige Studiengänge; diese sind abhängig von der coronabedingten Situation und der bestehenden Möglichkeiten ihrer Durchführung.
- eine abweichende Art und Weise der Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens für die jeweiligen Studiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche. Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auch auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation erfolgen. Studiengänge mit einem mehrstufigen Eignungsprüfungsverfahren können auf eine der Prüfungsstufen verzichten, wenn diese coronabedingt nicht oder nur sehr schwierig durchzuführen ist.
- falls auf Grund der geänderten Art und Weise der Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist – auch über die anzuwendenden, vom Normalfall abweichenden Bewertungskriterien.

Die Beschlüsse des Rektorats auf Grund dieser Ordnung werden in geeigneter Weise auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

(2) Weitere studiengangsspezifische Einschreibungsvoraussetzungen für den Studienbeginn wie z. B. der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder eines Praktikums können bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, nachgereicht werden. Die Einschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt des erfolgten Nachweises.

(3) Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium kann auch auf andere Art und Weise als im § 2 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung geregelt erfolgen und ist bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, möglich.

§ 5

Einschreibung, Beurlaubung und Regelstudienzeit

(1) Die Einschreibungsfrist wird vom Rektorat neu festgelegt und bekanntgegeben. Sie kann verlängert werden.

(2) Die Einschreibung kann auf elektronischem Weg erfolgen, das gilt auch für das Einreichen der dafür erforderlichen Nachweise.

(3) Studierende, die gemäß § 3 Absatz 5 dieser Ordnung die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen nicht bestehen konnten, können sich rückwirkend durch Zahlung des Rückmeldebetrags zurückmelden.

(4) Abweichend vom § 8 der Einschreibungsordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer gültigen Fassung ist eine Beurlaubung für das Wintersemester 2020/ 2021 auf Grund der coronabedingten Einschränkungen bis zum 15.11.2020 möglich.

(5) Die individualisierte Regelstudienzeit für Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer*in zum Studium eines weiteren Studiengangs nach § 44 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz zugelassen sind, ist um ein Semester erhöht. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

II. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze und Beschlussfassung

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Sie müssen mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen.

(2) Die Sitzungen der Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, dadurch informiert, dass diese veröffentlicht werden. Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Gremiensitzungen ist zulässig.

Das Rektorat ist befugt, unter Beachtung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder zu tagen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats, es sei denn, der Senat hat die*den Amtsinhaber*in aufgefordert, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren oder die Mitglieder des Senats sind auf Grund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen daran gehindert, an der Sitzung des Senats mit der Folge teilzunehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder, ob die Sitzung des Gremiums

1). in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist oder

2). ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder

3). in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und aus einer elektronischen Anwesenheit im Sinne von 2). stattfindet oder

4). ein Ausnahmetatbestand im Sinne des Absatzes 3 vorliegt.

Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem darüber, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.

§ 7

Geheime Abstimmung

(1) Eine in Hochschulordnungen vorgesehene geheime Abstimmung kann dadurch als Abstimmung per Brief geheim erfolgen, dass die Stimme in einem neutralen Briefumschlag abgegeben wird, der wiederum in einem anderen Briefumschlag adressiert an eine vom Rektorat zu benennende, vertrauensvolle Person geschickt wird. Die Person anonymisiert die abgegebenen Stimmen und teilt dem Gremium das Ergebnis der Abstimmung mit. Das Ergebnis wird protokolliert.

(2) Das Rektorat kann als vertrauenswürdige Person eine Person, die nicht Mitglied der Hochschule ist, oder die*den Vorsitzenden des abstimmenden Gremiums benennen. Wird die*der Vorsitzende dadurch zum Empfang der abgegebenen Stimmen bevollmächtigt, werden die eingegangenen Briefe in Anwesenheit mindestens einer weiteren Person, die nicht Mitglied des Gremiums sein muss, geöffnet und das Ergebnis protokolliert.

III. Abschnitt: Wahlen von Gremien

§ 8

Wahlen für Senat, Fachbereichsräte, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Das Rektorat entscheidet, ob die Wahlen für Senat, Fachbereichsräte, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung verschoben werden müssen und wann sie stattfinden. Dies gilt nicht für die Wahl der Rektorsmitglieder.

(2) Die Entscheidung des Rektorats und der neue Termin der Wahlen wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Der neue Termin kann erneut verschoben werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates vor der Neuwahl aus dem jeweiligen Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, können die verbleibenden Vertreter*innen derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, dass die Wahl eines neuen Mitglieds bereits während der Amtszeit des Mitglieds, welches aus dem Gremium künftig ausscheidet, mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, durchgeführt wird. Das künftig ausscheidende Mitglied ist in diesem Fall wahlberechtigt.

(4) Kommt die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 3 auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch das Rektorat nicht zustande, so kann das Rektorat nach Fristablauf aus den Kreis derjenigen Mitglieder der Hochschule, welche der Gruppe angehören, der das künftig auszuschiedende oder das ausgeschiedene Mitglied angehört oder angehörte, ein Mitglied bestimmen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

Gehört das künftig auszuschiedende oder das ausgeschiedene Mitglied der Gruppe der Studierenden an, bestimmt der Allgemeine Studierendenausschuss ein Mitglied, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Das Rektorat informiert den Allgemeinen Studierendenausschuss über Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden, die ohne eine nachrückende Person aus einem Gremium

ausscheiden.

(5) Die Amtszeit eines Mitglieds, das nach Absatz 3 gewählt oder nach Absatz 4 bestimmt wurde, bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl verschoben wurde, üben ihr Amt weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl bestimmt war, wenn diese nicht auf Grund der Entscheidung des Rektorats verschoben worden wäre.

§ 10

Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft

(1) Das Rektorat entscheidet anstelle des allgemeinen Studierendenausschusses, ob die Wahlen zum Studierendenparlament oder zu sonstigen in Urwahl zu wählenden Gremien verschoben werden muss und wann sie stattfindet. Die Entscheidung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählenden Gremiums der Studierendenschaft noch vor der Neuwahl des Gremiums aus diesem Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, kann das Gremium aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Die Amtszeit des neuen Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und setzt die Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 26.08.2020 außer Kraft.

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten



Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2020 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31.10.2020.

Dies gilt nicht hinsichtlich der prüfungsrelevanten Ausnahmeregelungen, die bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode gelten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 11.11.2020.

Essen, den 11.11.2020
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob